



FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG zur Friedhofsordnung der Gemeinde Eppertshausen

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 32b des Gesetzes vom 17.10.2005 (GVBl. I S.674) , und der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54,) und des § 35 der Friedhofsordnung der Gemeinde Eppertshausen vom 03. 07 1997 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 29.Januar 2014 für die Friedhöfe der Gemeinde Eppertshausen die **7. Änderungssatzung** zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

Die Änderungen aus der 6. Änderungssatzung vom 01.01.2013 wurden eingearbeitet.

Die Friedhofsgebührensatzung in der Fassung der 7. Änderungssatzung lautet:

I. GEBÜHRENPFLICHT

§ 1 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Eppertshausen vom 03. Juli 1997 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Gebühren zu tragen haben.

Dies sind:

- die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
- der überlebende Ehegatte,
- die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie,
- der Haushaltsvorstand,
- der Inhaber des Grabes.

b) Bei Umbettungen die Antragsteller.

(2) Für die Gebühren haftet in jedem Falle auch

- der Antragsteller,
- diejenige Person, die sich der Gemeinde Eppertshausen gegenüber schriftlich zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Für Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. GEBÜHREN

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle, Friedhofskapelle und des Aufbahrungsraumes

Für die Benutzung der Trauerhalle oder Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| 1. für eine Trauerfeier ohne Beisetzung | 102,00 Euro |
| 2. für die Aufbewahrung von Leichen, die auswärts bestattet werden, je angefangenem Tag | 26,00 Euro |
| 3. für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes | 77,00 Euro |

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühr beträgt für:

- | | |
|--|---------------|
| a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 800,00 Euro |
| b) Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr | 1.640,00 Euro |
| c) Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr / Tiefgrabstelle | 2.200,00 Euro |
| d) Leibesfrüchte oder menschliche Körperteile | 800,00 Euro |
| e) eine Urne in einer Urnengrabstätte/Baumgrabstätte | 780,00 Euro |
| f) eine Urne in einer Urnengrabstätte / Etagengrabstelle | 780,00 Euro |
| g) eine Urne in einer Urnenwand | 620,00 Euro |

(2) Mit den Gebühren nach Absatz 1 sind folgende Leistungen abgegolten:

- a) Aufbewahrung der Leiche, Benutzung der Kühlzelle bis zur Beisetzung,
 - b) Benutzung der Trauerhalle bzw. Friedhofskapelle (einschl. Reinigung, Heizung, Beleuchtung),
 - c) Transport des Sarges, von Kränzen und Gebinden von der Trauerhalle bzw. Friedhofskapelle bis zum Grab,
 - d) das Öffnen und Schließen der Grabstelle,
 - e) Benutzung der Orgel,
- Bei Verzicht auf eine oder mehrere der vorgenannten Leistungen erfolgt keine Ermäßigung der Bestattungsgebühr.

(3) Für Bestattungen außerhalb der in § 8 Abs. 4 der Friedhofsordnung festgelegten Zeiten wird eine zusätzliche Gebühr von 153,00 Euro erhoben.

§ 7 Umbettungsgebühren

(1) Die Gebühr beträgt:

a) für die Genehmigung nach § 11 Abs. 2 der Friedhofsordnung	26,00 Euro
b) für die Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand	26,00 Euro
c) für die Umbettung einer Urne aus einer Urnengrabstätte	51,00 Euro

Die Gebühr für alle anderen Umbettungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

(2) In die Gebühr nach Abs. 1 Satz 2 sind auch Kosten eines mit der Umbettung beauftragten Unternehmens einzurechnen.

§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten werden folgende Gebühren erhoben

a) Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	399,00 Euro
b) Reihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	498,00 Euro
c) für ein Wahlgrab mit 2 Grabstellen nebeneinander (Breitgrab)	997,00 Euro
für jede weitere Grabstelle	498,00 Euro
d) für ein Wahlgrab mit 4 Grabstellen (Breit-/Tiefgrab)	1.994,00 Euro
e) für ein Wahlgrab als Etagentiefgrab mit 2 Grabstellen	997,00 Euro
f) für ein Urnenreihengrab für Erdbestattung	266,00 Euro
g) für ein Urnenwahlgrab mit 2 Grabstellen	532,00 Euro
h) für ein Urnenwahlgrab mit 4 Grabstellen (Etangengrab)	1.063,00 Euro
i) für ein Urnengrab in einer Urnenwand	532,00 Euro
für jede weitere Urne in einem Urnengrab	266,00 Euro
j) für die Baumgrabstätte	615,00 Euro

(2) Bei der Belegung der zweiten sowie jeder weiteren Grabstelle ist für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes der Grabstätte 1/30 der Gebühr nach c) bis e) bzw. 1/20 der Gebühr nach g) bis i) zu entrichten.

(3) Zusätzlich zu der Gebühr für den Erwerb eines Urnengrabes in einer Urnenwand wird gegen Kostenerstattung die Abdeckplatte für die Urnenkammer von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt.

(4) Zusätzlich zu der Gebühr für den Erwerb eines Urnengrabes in einer Baumgrabstätte wird gegen Kostenerstattung die Namenstafel gemäß § 27 (5) der Friedhofsordnung von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt.

§ 9 Gebühren für Grabräumung

(1) Die Gebühren für die Grabräumung werden nach Zeitaufwand berechnet. Hierbei sind die Gebührensätze nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde zu legen. Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet. Zu den Auslagen gehören auch Kosten für die Grabräumung durch Fremdfirmen.

(2) Die Gebühr entsteht mit der vollständigen Abräumung des Grabes.

§ 10
Genehmigungsgebühren

1. Jahresarlaubniskarte nach § 7 Friedhofsordnung	26,00 Euro
2. Ausnahmen nach § 25 (7) Friedhofsordnung	26,00 Euro
3. Zustimmung nach § 27 (1) für die Errichtung von Grabmalen	20,00 Euro
4. Zustimmungen nach § 27 (3) Friedhofsordnung	15,00 Euro

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eppertshausen, den 03.02.2014

Der Gemeindevorstand

Siegel

Helfmann, Bürgermeister